

# RS Vwgh 1999/1/20 96/13/0090

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.01.1999

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/01 Strafprozess

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §292;

B-VG Art131 Abs2;

StPO 1975 §33 Abs2;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):96/13/0087 E 20. Jänner 1999 96/13/0091 E 20. Jänner 1999 96/13/0089 E 20. Jänner 1999 96/13/0088 E 20. Jänner 1999

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/15/0062 E 12. Dezember 1988 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Beschwerde nach § 292 BAO ist der nach § 33 Abs 2 StPO nachgebildet; es handelt sich dabei um ein Instrument zur Sicherung der Einheit und Gesetzlichkeit der Rechtsprechung, das auch losgelöst vom individuellen Parteiinteresse wegen jeder unterlaufenen Rechtsverletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes als sogenannte objektive Beschwerde eingesetzt werden kann. Die Beschwerde des Präsidenten der Finanzlandesdirektion ist somit gegeben.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH AllgemeinMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Finanzverwaltung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996130090.X01

## Im RIS seit

21.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)